



Allgemeine
Bedingungen

**Betriebs-
unterbrechung
Full Machinery & .Com
Spezifische Bestimmungen**

03.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Titel 1 Versicherung

- Artikel 1 Garantie
 - Artikel 2 Spezifische Ausschlüsse
 - Artikel 3 Angegebener Betrag – Anpassung
 - Artikel 4 Kontrollprozentsatz – Haftungszeit
 - Artikel 5 Berechnung der Entschädigung
-

Titel 2 Glossar

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definition eines Begriffs, der sich speziell auf die Betriebsunterbrechung Full Machinery und .Com bezieht.

TITEL 1 VERSICHERUNG

Artikel 1 Garantie

Wir verpflichten uns zur Zahlung von Entschädigungen, die dazu bestimmt sind, das **Betriebsergebnis** Ihres Unternehmens während der **Haftungszeit** aufrechtzuerhalten, falls das zum **Umsatz** beitragenden Geschäftstätigkeiten infolge eines unter Full Machinery & .Com gedeckten **materiellen Schadens**, bei dem das in den Besonderen Bedingungen beschriebenen versicherten Material zu Schaden kommt, vollständig oder zum Teil unterbrochen oder eingeschränkt werden.

Artikel 2 Spezifische Ausschlüsse

Die in Kapitel 3 - Gemeinsame Ausschlüsse und Präventivmaßnahmen - von Titel 1 - Versicherung - vorgesehenen allgemeinen Ausschlüsse der Versicherung Full Machinery & .Com kommen bei der vorliegenden Versicherung zur Anwendung.

Ausgeschlossen sind auch Betriebsunterbrechungen, die:

- A. auf eine fehlende oder unzureichende Versicherung von **materiellen Schäden** an dem versicherten Material zurückzuführen sind;
- B. auf Schäden an anderen Gütern als dem versicherten Material zurückzuführen sind, selbst dann, wenn diese Schäden die Folge eines entschädigungsfähigen Schadensfalls am versicherten Material sind;
- C. auf einen Verlust oder eine Änderung von Daten oder Programmen zurückzuführen sind;
- D. in ihrer Ursache oder ihrem Ausmaß auf die Auswirkungen eines **Computervirus** oder von **Malware** zurückzuführen sind;
- E. im Rahmen der Versicherung Full Machinery & .Com entschädigungsfähig sind.

Artikel 3 Angegebener betrag – Anpassung

- A. Der angegebene Betrag – bei dem es sich um den Betrag handelt, der dem gesamten **Betriebsertrag** entspricht, der bei Ausbleiben eines gedeckten Schadensfalls im zwölfmonatigen Zeitraum erwartbar ist, der auf den Schadensfall folgt (oder in einem Zeitraum, der der **Haftungszeit** entspricht, falls diese zwölf Monate übersteigt), wobei diese Gesamtsumme um die **variablen Kosten** für diesen Zeitraum gemindert wird, dessen Höhe unter Ihrer Verantwortung festgelegt wird.

Die **Verhältnisregel** kommt nur zur Anwendung, sofern der anzugebende Betrag über dem angegebenen Betrag zuzüglich des Anpassungsprozentsatzes liegt. Dieser Anpassungsprozentsatz wird auf 30 % des angegebenen Betrags festgelegt.

- B. **Sie** verpflichten sich, uns innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs die Gesamtsumme der in diesem Geschäftsjahr verbuchten **Betriebserträge** sowie die Höhe der **variablen Kosten** der Rechnung 61 für dieses Geschäftsjahr mitzuteilen. Falls uns innerhalb der vorstehend vereinbarten Frist keine genauen Angaben zu den **variablen Kosten** zukommen, erfolgt die Prämienabrechnung pauschal unter Ansetzung von 20 % der Rechnung 61 als **variable Kosten**.

Falls im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahrs ein Schadensfall zu einer Entschädigung führt, wird dessen Auswirkung auf die mitzuteilenden Beträge ausgeklammert.

- C. Liegt der nach Abschnitt B mitgeteilte Betrag unter dem angegebenen Betrag für das jeweilige Geschäftsjahr, so erstatten **wir** Ihnen den der festgestellten Überbewertung entsprechenden Prämienanteil, ohne dass diese Erstattung den Betrag übersteigen kann, der sich aus der Anwendung des Anpassungsprozentsatzes auf die für dieses Geschäftsjahr in Rechnung gestellte Prämie ergibt.
- D. Liegt der nach Abschnitt B mitgeteilte Betrag über dem angegebenen Betrag für das jeweilige Geschäftsjahr, so steht uns eine Nachprämie zu, die der festgestellten Unterbewertung entspricht, ohne dass diese Nachprämie den Betrag übersteigen kann, der sich aus der Anwendung des Anpassungsprozentsatzes auf die für dieses Geschäftsjahr in Rechnung gestellte Prämie ergibt.
- E. Erfolgt in der in Abschnitt B vorgesehenen Frist keine Mitteilung, so wird die Anwendung des vorliegenden Artikels automatisch ausgesetzt, und **wir** sind berechtigt, eine Nachprämie von Ihnen zu fordern, die dem Betrag entspricht, der sich aus der Anwendung des Anpassungsprozentsatzes auf die für das jeweilige Geschäftsjahr in Rechnung gestellte Prämie ergibt.
- F. **Wir** behalten uns das Recht vor, uns jederzeit insbesondere mittels einer Prüfung Ihrer Buchführung über die Richtigkeit der mitgeteilten Beträge zu vergewissern.

Artikel 4 Kontrollprozentsatz – Haftungszeit

- A. Der **Kontrollprozentsatz** sowie die **Haftungszeit** werden unter Ihrer Verantwortung festgelegt und in den Besonderen Bedingungen vermerkt.
- B. Der auf die Höhe des nach dem Schadensfall berechneten Betriebsverlusts angewandte **Kontrollprozentsatz** und die **Haftungszeit** bilden die Grenze unserer Eintrittspflichten.

Artikel 5 Berechnung der Entschädigung

- A. Die **Haftungszeit** beginnt nach Ablauf einer in den Besonderen Bedingungen angegebenen **Karenzfrist**.
- B. **Wir** entschädigen **Sie** während der **Haftungszeit** bis in Höhe des **Kontrollprozentsatzes**, der in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist und wie folgt auf den Betrag des Betriebsverlustes angewandt wird:
 - 1. unter Berechnung des während der **Haftungszeit** erlittenen Rückgangs des **Betriebsertrags**, der ausschließlich auf den gedeckten Schadensfall zurückzuführen ist, als Differenz zwischen:
 - dem ohne Eintritt des Schadensfalls für diesen Zeitraum erwarteten **Betriebsertrag** unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, die einen Einfluss auf diesen Ertrag haben,und
 - dem im selben Zeitraum verbuchten **Betriebsertrag**;
 - 2. unter Abzug der in den Besonderen Bedingungen vermerkten **variablen Kosten** sowie aller weiteren infolge des Schadensfalls während der **Haftungszeit** eingesparten Kosten vom unter 1. erhaltenen Betrag;
 - 3. unter Erhöhung des unter 2. erhaltenen Betrags um gegebenenfalls mit unserem Einverständnis zur Aufrechterhaltung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftungszeit** aufgewendete Mehrkosten. Der erhaltene Betrag kann jedoch jenen, der ohne Aufwendung dieser Kosten gewährt worden wäre, nicht übersteigen;
 - 4. gegebenenfalls unter Anwendung der **Verhältnisregel** nach Berücksichtigung des Anpassungsprozentsatzes, sodass sich der unter 3. erhaltene Betrag anteilmäßig verringert.

- C. Es wird jedoch keine Entschädigung fällig:
1. im Fall einer Unterbrechung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit, die die **Karenzfrist** nicht überschreitet;
 2. falls **Sie** nicht innerhalb eines von Sachverständigen als normal angesehenen Zeitraums die in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Geschäftstätigkeiten wieder aufnehmen.
- D. Sie tragen alle auf die Entschädigung erhobenen Steuern. Geld- oder Konventionalstrafen, die Ihnen aufgrund der Verzögerung Ihrer Lieferungen oder Leistungen oder aus jedem sonstigen Grund auferlegt werden, tragen ebenfalls Sie selbst.

TITEL 2 GLOSSAR

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definition eines Begriffs, der sich speziell auf die Betriebsunterbrechung Full Machinery & .Com bezieht. Diese Begriffsbestimmung grenzt unsere Garantie ab. Der Begriff ist in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

Kontrollprozentsatz

Prozentualer **Umsatzrückgang**, den der Stillstand einer Maschine während der **Haftungszeit** verursacht, ohne Berücksichtigung des Vorhandenseins geeigneter Mittel zur Minderung der Folgen des Anlagenstillstands.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:

